

Die Urteilsverfassungsbeschwerde im deutschen Recht – Grundlagen und Erfahrungen

Stefan Koriath, München

1.

Es war in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1951 eine von allen politischen Kräften getragene gesetzgeberische Entscheidung, die Individualverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen alle Maßnahmen der „öffentlichen Gewalt“ (§ 90 Abs. 1 BVerfGG) und damit auch gegen letztinstanzliche Gerichtsurteile vorzusehen. Seit 1969 ist die Verfassungsbeschwerde mit diesem weiten Bereich zudem im Grundgesetz verankert. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (Art. 1 – 19 GG) oder grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG) verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Aus der Sicht des Staatsbürgers hat die Verfassungsbeschwerde vor allem die Funktion des subjektiven Rechtsschutzes. Daneben kommt der Verfassungsbeschwerde die objektive Aufgabe zu, zur Auslegung und Fortbildung der Verfassung mit Blick auf die Tätigkeit des Gesetzgebers und der anderen Gerichte beizutragen. Die Verfassungsbeschwerde kann sich unmittelbar gegen Gesetze, Verwaltungsentscheidungen und Gerichtsurteile richten. Aus

prozessualen Gründen steht die Urteilsverfassungsbeschwerde ganz im Vordergrund. Die Urteilsverfassungsbeschwerde ist prozessrechtlich ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegen ordentliche Gerichtsurteile. Das Bundesverfassungsgericht kontrolliert die rechtskräftigen Urteile anderer Gerichte, ohne diesen in einem Instanzenzug – den es im Verhältnis des verselbständigten Verfassungsgerichts zu den Fachgerichten nicht gibt – übergeordnet zu sein. Die Einlegung einer Urteilsverfassungsbeschwerde ändert an der Rechtskraft des angefochtenen Urteils nichts. Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg, hebt das Bundesverfassungsgericht die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache insgesamt an das letztinstanzliche Fachgericht zurück. Eine eigene Entscheidung in der Sache trifft das Bundesverfassungsgericht nicht, das kontrollierte und korrigierte Gericht hat unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu zu entscheiden. „Das Verfassungsbeschwerdeverfahren setzt das fachgerichtliche Verfahren nicht einfach fort. Es dient nur der Überprüfung auf Verfassungsverstöße. Die Prüfungsintensität ist eingeschränkt (vgl. BVerfGE 18, 85 [92f.]; StRspr.). Die Feststellung eines Grundrechtsverstoßes führt die verfassungsgerichtliche Kontrolle grundsätzlich zur Zurückverweisung der Entscheidung an das Fachgericht (sh. § 95 Abs. 2 i.V.m. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG), nicht etwa zur Ersetzung seiner mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht“, so BVerfGE 107, 395 (414).

2.

Die Entscheidung auch für die Urteilsverfassungsbeschwerde war im Jahre 1951 richtig. In den ersten beiden Jahrzehnten der

Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts war dies die vorrangige Entscheidungsform, mit der das Gericht in starkem Maße den Grundrechten entsprechend der Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG Geltung verschafft hat. Das betraf insbesondere die Bedeutung der Grundrechte für die Auslegung der gesamten Rechtsordnung (insbesondere das Zivilrecht, das Strafrecht, das Sozialrecht und das Steuerrecht). Das berühmte Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198) aus dem Jahre 1958 erging auf eine Urteilsverfassungsbeschwerde hin. Es stellte fest, das Grundgesetz habe in seinem Grundrechtsteil „auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet“, die „für alle Bereiche des Rechts“ gelte; „Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse“ (BVerfGE 7, 198, 204).

3.

Die Urteilsverfassungsbeschwerde hat damit in Deutschland ihren Teil zur Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes und zu seiner Anerkennung als normative Grundordnung von Staat und Gesellschaft beigetragen. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht seine eigene Bedeutung als „Bürgergericht“ verankert – neben den klassischen Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit als Staatsgerichtsbarkeit, insbesondere in den Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, des Organstreits und der in einem bundesstaatlichen System wichtigen föderalen Streitigkeiten. Die Einrichtung der Verfassungsbeschwerde ohne Urteilsverfassungsbeschwerde hätte dies nicht vermocht, der Anwendungsbereich der Beschwerde gegen Gesetze und andere Hoheitsakte außerhalb der Gerichtsurteile ist begrenzt.

4.

Etwa seit dem Ende der 1960er Jahre ist in der Rechtspraxis die Geltung der Grundrechte für die gesamte rechtsprechende Gewalt fest verankert. Seither ist allen Gerichten bewusst, dass sie „kleine Verfassungsgerichte“ sind, die für ihren Bereich die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte zu beachten haben. Die Urteilsverfassungsbeschwerde hatte insoweit auch einen edukativen Zweck und Erfolg. Insgesamt hat seither, jedenfalls in der Bedeutung der Weiterentwicklung des Rechts, der Stellenwert der Urteilsverfassungsbeschwerde abgenommen. Es gibt, von immer wieder vorkommenden teils spektakulären Ausnahmen abgesehen, tendenziell weniger verfassungsrechtliche Fehler in der Rechtsprechung der – seit Anfang der 1970er Jahre – so bezeichneten „Fachgerichtsbarkeit“.

5.

Seit dem Beginn der 1990er Jahre wird die Urteilsverfassungsbeschwerde eher kritisch gesehen. Der Vorwurf lautet, es drohe eine Übersättigung der Rechtsordnung mit Verfassungsrecht aus der Hand der Justiz; die Urteilsverfassungsbeschwerde drohe, die Gewaltenbalance zwischen dem Gesetzgeber und der Justiz, insbesondere der Verfassungsrechtsprechung, zu stören.

6.

Richtig daran ist: Die „Konstitutionalisierung der Rechtsordnung“ stößt nach heute fast 70 Jahren der Geltung des Grundgesetzes insoweit an ihre Grenzen, als sie von den Gerichten ausgeht. Es steigt das Bewusstsein dafür, dass die Ausgestaltung grundgesetzlicher Vorgaben, insbesondere der Grundrechte, vorrangig eine Aufgabe des Gesetzgebers ist, der dabei durchaus

Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume hat. Um ein aktuelles Beispiel zu nennen: Der Gesetzgeber versucht zur Zeit, religiöse Konflikte, bei denen die kontroversen Positionen sich jeweils auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen können (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) oder der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates eine Rolle spielt, gesetzlich auszuformen und zu bewältigen: Darf ein gläubiger Sikh Motorrad ohne Helm fahren, weil seine Religion ihm das Tragen eines religiösen Turbans vorschreibt, der das gleichzeitige Tragen eines im Straßenverkehr vorgeschriebenen Helms ausschließt? Darf eine muslimische Lehrerin in einer öffentlichen Schule mit Kopftuch unterrichten? Diese Fragen lassen sich rein verfassungsrechtlich im Einzelfall durch die Gerichte und das Bundesverfassungsgericht lösen, sie können aber – vielleicht besser – durch den Gesetzgeber im Wege abstrakt-genereller Regelungen zum Ausgleich gebracht werden. Die Grundrechtsentfaltung durch Gesetz versucht, den Vorrang der Verfassung mit demokratischer Gestaltung zu vereinbaren. Die Lösung von Grundrechtskonflikten durch die Verfassungsgerichtsbarkeit bringt den Vorrang der Verfassung mit abgeschwächter demokratischer Legitimation der Rechtsprechung zum Ausdruck. Es ist immer deutlicher geworden, dass die Urteilsverfassungsbeschwerde schwierige Probleme der Gewaltenteilung aufwirft.

7.

Ein Nachteil der Urteilsverfassungsbeschwerde ist unbestreitbar: Die Überlastung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerden. Mehr als 95 % der jährlich etwa 6500 neu anhängig werdenden Verfahren beim

Bundesverfassungsgericht sind Verfassungsbeschwerden, fast alle davon Urteilsverfassungsbeschwerden.

8.

Das führt zu den Versuchen, prozessual und materiell die Urteilsverfassungsbeschwerde zu kanalisieren. Sie sind umso wichtiger, als es ein freies Annahmeverfahren beim Bundesverfassungsgericht nicht gibt, stattdessen allein die Möglichkeit, durch „Kammern“ die Verfassungsbeschwerden zu behandeln und ihnen unter Umständen sogar stattzugeben (§§ 93a ff. BVerfGG). Prozessual gehört es zur Logik der Urteilsverfassungsbeschwerde, dass sie erst nach erfolglosem Durchlaufen des Rechtsweges erhoben werden kann, also nach einem für den Beschwerdeführer ungünstigen letztinstanzlichen Urteil (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG). Über dieses Erfordernis hinaus versucht das Bundesverfassungsgericht, mit weiteren ungeschriebenen prozessualen Anforderungen den Zugang zum Verfassungsgericht mit Hürden zu versehen. Im Zentrum steht die „Subsidiarität“ der Urteilsverfassungsbeschwerde. „Der Subsidiaritätsgrundsatz erfordert, dass ein Beschwerdeführer über das Gebot der Erschöpfung des Rechtsweges im engeren Sinne hinaus die ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern“, BVerfGE 74, 102 (113). Einerseits – und unproblematisch – erinnert der Subsidiaritätsgrundsatz daran, dass alle Gerichte die Grundrechte zu beachten und anzuwenden haben. Andererseits werden dem Beschwerdeführer Darlegungs- und Handlungslasten auferlegt, die sich nicht von selbst verstehen. Das Gericht räumt ein, dass dies

auch mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts verlangt werde. In der Praxis wird bereits die prozessuale Seite des Subsidiaritätsgrundsatzes sehr weit ausgelegt. So wird etwa – grundsätzlich – postuliert, dass im Fall einer Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, die im einstweiligen Rechtsschutz ergangen ist, das Hauptsacheverfahren vor dem Fachgericht Vorrang habe. Die Erschöpfung des Rechtsweges in der Hauptsache kann geboten sein, wenn „sich dort nach der Art des gerügten Grundrechtsverstoßes die Chance bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen“, BVerfGE 79, 275 (278f.). Das sei „regelmäßig der Fall, wenn mit der Verfassungsbeschwerde ausschließlich Grundrechtsverletzungen gerügt werden, die sich auf die Hauptsache beziehen“, BVerfGE 86, 15 (22). Auch ist die Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) subsidiär gegenüber den Möglichkeiten der fachgerichtlichen Selbstkorrektur. Das ist besonders wichtig, weil regelmäßig mehr als ein Drittel der Urteilsverfassungsbeschwerden rügen, die Fachgerichte hätten den Tatsachenvortrag des Beschwerdeführers nicht oder nicht richtig zur Kenntnis genommen. Um hier das Bundesverfassungsgericht mit einer klaren gesetzlichen Grundlage zu entlasten, hat der Gesetzgeber im Jahre 2004 das „Anhörungsrügensgesetz“ erlassen, das einen speziellen fachgerichtlichen Rechtsschutz bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs eröffnet. Prozessuale Bedeutung hat ferner der Grundsatz der „materiellen Subsidiarität“. Hier geht es darum, was ein Beschwerdeführer innerhalb des fachgerichtlichen Rechtsschutzes tun muss, um drohende Grundrechtsverletzungen durch ein Gerichtsurteil zu vermeiden. Während das

Bundesverfassungsgericht früher verlangte, der Beschwerdeführer müsse vor den Fachgerichten u.U. auch verfassungsrechtlich argumentieren, hat es dies in einer wichtigen Entscheidung aus dem Jahre 2004 eingeschränkt: Der Subsidiaritätsgrundsatz ändere „nichts daran, dass die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, insbesondere Antragsteller und Kläger, nach den für die einzelnen Gerichtszweige maßgeblichen Verfahrensordnungen grundsätzlich nicht gehalten sind, Rechtsausführungen zu machen, sofern nicht das einfache Verfahrensrecht, wie beispielsweise bei der Einlegung einer Revision oder einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels, rechtliche Darlegungen verlangt. Grundsätzlich genügen ein Sachvortrag und gegebenenfalls die Angabe von Beweismitteln den prozessrechtlichen Pflichten und Obliegenheiten; die rechtliche Würdigung und die Anwendung des geltenden Rechts auf den Sachverhalt sind Sache des Richters. Diese Anforderungen werden auch nicht durch das verfassungsprozessrechtliche Erfordernis der Erschöpfung des Rechtsweges verschärft. [...] Es ist Aufgabe der rechtsprechenden Organe, die durch Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Rechts gebunden sind, das Klagebegehren auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, wenn der konkrete Rechtsstreit dazu Anlass gibt. Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung obliegt zunächst den Fachgerichten die Aufgabe, die Grundrechte zu wahren und durchzusetzen [...]. Dazu kann auch die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gehören. [...] Es ist durch das Gebot der Erschöpfung des Rechtsweges nicht gefordert, dass der Beschwerdeführer bereits das fachgerichtliche Verfahren auch als ‚Verfassungsprozess‘ führt“, BVerfGE 112, 50 (60 f.). Etwas anderes könne nur in solchen „Fällen gelten, in denen bei

verständiger Einschätzung der Rechtslage und der jeweiligen verfahrensrechtlichen Situation ein Begehren nur Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn verfassungsrechtliche Erwägungen in das fachgerichtliche Verfahren eingeführt werden“, aaO, S. 62f. Der letztgenannte Vorbehalt ist ein typisches Beispiel dafür, dass das Bundesverfassungsgericht nicht nur bei der Auslegung und Anwendung materiellen Verfassungsrechts, sondern auch bei prozessualen Fragen harte Festlegungen vermeidet, die für zukünftige Fälle dann keinen Spielraum mehr geben.

9.

In materieller Hinsicht – bei der Begründetheit einer Urteilsverfassungsbeschwerde – liegt das Zentralproblem im Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts. Probleme gibt es vor allem im Bereich des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG): Ist jede falsche Rechtsanwendung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil die Gleichheit vor dem Gesetz nicht gewahrt ist? Ein weiteres Problem hat sich das Bundesverfassungsgericht schon in seiner frühen Rechtsprechung selbst geschaffen. Nach dem berühmten Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) schützt das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) jede menschliche Handlung und Betätigung, die nicht durch ein spezielles Grundrecht geschützt ist. Die Funktion des Art. 2 Abs. 1 GG als „Auffanggrundrecht“ bedeutet, dass jede Auferlegung eines Nachteils durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt einen Eingriff in das Grundrecht bewirkt, also auch ein nach einfachrechtlichen Maßstäben unrichtiges Gerichtsurteil greift in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Eröffnet also Art. 2 Abs. 1 GG – neben Art. 3 Abs. 1 GG – die Verfassungsbeschwerde gegen jedes falsche Gerichtsurteil? Das Bundesverfassungsgericht wehrt sich gegen eine solche Konsequenz seit Beginn seiner Rechtsprechung: Es sei nicht „Superrevisionsinstanz“. Es hat in inzwischen 65 Jahren seiner Rechtsprechung, begleitet von der Literatur, eine ganze Reihe von Formeln und Ansätzen entwickelt, um einen Grundrechtsverstoß von der bloßen Verletzung einfachen Rechts abgrenzen zu können. Keiner der Ansätze überzeugt vollständig. Die Frage des Prüfungsumfanges bei der

Urteilsverfassungsbeschwerde ist die Crux dieses Verfahrens – und wird es bleiben.

Den Befreiungsschlag versuchte das Gericht schon 1964 mit der bald so genannten Heck'schen Formel (benannt nach dem Richter des Bundesverfassungsgerichts Heck, der sie maßgeblich formulierte): „Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind allein Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen; nur bei einer Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen“, BVerfGE 18, 85 (92). Das ist mehr eine Beschreibung des Problems als seine Lösung. Streng genommen gibt es die Unterscheidung zwischen spezifischem und unspezifischem, speziellem und nichtspeziellem Verfassungsrecht nicht. Worum es dem Gericht ging – und auch heute noch geht – zeigt der damals der Formel angefügte Zusatz: „Die Gerichte haben bei der Auslegung und Anwendung von einfachem Recht, insbesondere von Generalklauseln, den grundgesetzlichen Wertmaßstäben Rechnung zu tragen. Verfehlt ein Gericht diese Maßstäbe, so verletzt es als Träger öffentlicher Gewalt die außer Acht gelassenen Grundrechtsnormen; sein Urteil muss auf einer Verfassungsbeschwerde hin vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden [...]. Andererseits würde es dem Sinn der Verfassungsbeschwerde und der besonderen Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht werden, wollte dieses ähnlich wie eine Revisionsinstanz die unbeschränkte rechtliche Nachprüfung von gerichtlichen Entscheidungen um deswegen in

Anspruch nehmen, weil eine gerichtliche Entscheidung möglicherweise Grundrechte des unterlegenen Teils berührt“ (aaO, S. 92). Klar ist danach: Der schlichte Gesetzesverstoß durch ein Gericht ist noch kein Verfassungsvorstoß, es muss etwas „Spezifisches“ hinzukommen. Was dies ist, liegt letztlich in der Hand des Verfassungsgerichts, das sich hier – und gewissermaßen in Kompensation des fehlenden freien Annahmeverfahrens – einen Ermessensspielraum selbst geschaffen hat und dies auch ausspricht: „Freilich sind die Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts nicht immer klar abzustecken; dem richterlichen Ermessen muss ein gewisser Spielraum bleiben, der die Berücksichtigung der besonderen Lage des Einzelfalls ermöglicht“, BVerfGE 18, 85 (93). Leitplanken der Ermessensausübung sind, immer fallbezogen, insbesondere die „Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung“ und die „grundsätzliche“ Verkenntung der Grundrechte durch ein Fachgericht. Mit Blick auf einen zivilrechtlichen Streit könne das Bundesverfassungsgericht eine Grundrechtsverletzung nur feststellen, „wenn der zuständige Richter entweder nicht erkannt hat, dass es sich um eine Abwägung widerstreitender Grundrechtsbereiche handelt, oder wenn seine Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des einen oder anderen der Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihrer Schutzbereiche, beruht. [...] Das Grundrecht der jeweils unterlegenen Partei ist nicht schon dann verletzt, wenn bei dieser dem Richter aufgetragenen Abwägung widerstreitender Belange die von ihm vorgenommene Wertung fragwürdig sein mag, weil sie den Interessen der einen oder der anderen Seite zu viel oder zu wenig Gewicht beigelegt hat. [...] Das Bundesverfassungsgericht ist nicht befugt, seine eigene Wertung

des Einzelfalles nach Art eines Rechtsmittelgerichts an die Stelle derjenigen des zuständigen Richters zu setzen“, BVerfGE 30, 173 (197).

Mit Blick auf die Gleichheit vor dem Gesetz verlangt das Bundesverfassungsgericht für den Erfolg der Verfassungsbeschwerde unter Berufung auf Art. 3 Abs. 1 GG „Willkür“ des Fachgerichts: Die Rechtsauslegung und –anwendung dürfe unter keinem denkbaren Aspekt vertretbar sein. Das kann dann der Fall sein, wenn das Fachgericht seine Entscheidung in sich widersprüchlich begründet hat, die Entscheidung auf einer offensichtlich falschen Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts beruht, oder die Entscheidung weder im Wortlaut des Gesetzes noch in einer teleologischen Auslegung des Rechts eine Stütze findet.

10.

In der die Rechtsprechung kritisch begleitenden Literatur hat – zu Recht – die „Schumann’sche Formel“ besondere Aufmerksamkeit gefunden. Sie hält dann ein Gerichtsurteil für grundrechtswidrig, wenn der Entscheidungsausspruch, zu einem Gesetz verallgemeinert, nicht mit den Grundrechten in Einklang steht. Das indes verlangt eine anspruchsvolle gedankliche Operation.

11.

Das deutsche Beispiel der Praxis von inzwischen fast 65 Jahren Urteilsverfassungsbeschwerde lässt sich zusammenfassend so bewerten. In den beiden ersten Jahrzehnten des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts (das erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes seine Tätigkeit begann) war die

Urteilsverfassungsbeschwerde ein eminent wichtiges Instrument des Rechtsschutzes und der Fortbildung des Verfassungsrechts. Sie trug dazu bei, nach dem Unrechtsregime des Nationalsozialismus eine neue Verfassungskultur fest zu etablieren. Sie schuf ein Bewusstsein dafür, dass der Vorrang einer streng normativen Verfassung im Bereich der Grundrechte helfen kann, eine offene und pluralistische Gesellschaft mit hohem Respekt für die Grundrechte im Verhältnis der Bürger untereinander und im Verhältnis der Bürger zum Staat zu stützen. Die Urteilsverfassungsbeschwerde eröffnet den spezifischen verfassungsrechtlichen Rechtsschutz gegen den Richter.

Sein hohes Ansehen in der Bevölkerung verdankt das Bundesverfassungsgericht auch dem Vertrauen darauf, dass das Gericht als Hüter der Grundrechte tätig ist. Hierbei ist die Urteilsverfassungsbeschwerde unverzichtbar und durch nichts zu ersetzen. Die politische Kultur in Deutschland ist heute sehr stark eine Verfassungskultur. Die Verrechtlichung der Politik trägt zu Kontinuität bei und steht extremen Ausschlägen entgegen. Sie bedeutet aber auch, dass jede Frage, nicht zuletzt durch die Urteilsverfassungsbeschwerde, zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gemacht werden kann. Das führt zu einer gewissen Starrheit in der Auseinandersetzung. Es ist nicht zu verkennen, dass neben dem Organstreitverfahren und der abstrakten Normenkontrolle gerade die Urteilsverfassungsbeschwerde dazu beiträgt, die Justizlastigkeit des gesellschaftlichen und politischen Diskurses zu erhöhen.

Trotz der klaren prozessualen Konzeption der Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf hat die Urteilsverfassungsbeschwerde zur Folge, dass die Abgrenzung zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht im Bereich der Grundrechte nicht mehr sicher möglich ist. Das Dilemma ist unausweichlich und theoretisch unlösbar. Es lässt sich aber in der Praxis bewältigen, wenn alle Fachgerichte eine hohe Sensibilität für die Bedeutung der Grundrechte in ihrem Bereich entwickeln (hier hat in Deutschland die Urteilsverfassungsbeschwerde eine besondere erzieherische Wirkung entfaltet) und das Bundesverfassungsgericht der Versuchung widersteht, über die Grundrechte zu weit in die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts hineinzuregieren. Das ist zumeist gelungen, wenn auch nicht immer. Die Urteilsverfassungsbeschwerde schafft zunächst eine Gewaltenteilung in der Rechtsprechung, die bei allen Gerichten Fingerspitzengefühl verlangt. Es geht sodann um die Gewaltenteilung zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung. In einer demokratischen Ordnung hat auch der Gesetzgeber die Aufgabe, grundrechtliche Freiheiten durch das Gesetz zu entfalten und zu schützen, sowie kollidierende Grundrechtspositionen zum Ausgleich zu bringen. Der hier bestehende Spielraum, die Möglichkeit unterschiedlicher und veränderbarer Lösungen, soll vom Gesetzgeber genutzt werden. Tut er dies nicht, hat das Bundesverfassungsgericht, das unmittelbar aus der Verfassung im Einzelfall die Grundrechtspositionen einander zuordnen kann, einen hohen Gestaltungsspielraum – das demokratische Dilemma der Verfassungsgerichtsbarkeit hat hier eine weitere Facette.

Im Jahre 2017 hat in Deutschland die Urteilsverfassungsbeschwerde einiges von der Bedeutung verloren, die ihr einmal zukam. Vereinzelt rechtspolitischen Vorschlägen zu ihrer Abschaffung sollte dennoch nicht gefolgt werden. Sie ist nach wie vor ein wichtiges Instrument des Dialogs zwischen den Fachgerichten und dem Bundesverfassungsgericht, und erstaunlicherweise gibt es auch heute noch – vereinzelte – klare Grundrechtsverstöße der Gerichte, die dann vom Bundesverfassungsgericht, manchmal mit harschen Worten, korrigiert werden. In Deutschland ermöglicht die Urteilsverfassungsbeschwerde zudem die Weiterentwicklung der Grundrechte in neuen Konstellationen – neue Tendenzen etwa im Sicherheitsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht sind in den letzten fünfzehn Jahren auch durch Anstöße im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde gesteuert worden. Hier verbindet die Urteilsverfassungsbeschwerde das Bundesverfassungsgericht mit den großen und kleinen Problemen der Fachgerichte. Aus der deutschen Erfahrung lässt sich aber auch ableiten, dass die Einfügung der Urteilsverfassungsbeschwerde in ein etabliertes politisches und justizielles System dieses stark verändern kann. Dabei gilt die Vermutung, dass die geschilderten Vorteile die Nachteile überwiegen.